

QUARTALSBERICHT

1. Quartal 2014

AUFSICHT ÜBER
KAPITALMARKTPROSPEKTE

Inhalt

1.	Executive Summary.....	3
2.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
3.	Behördliche Tätigkeit	5
3.1	Billigungsverfahren	5
3.2	Emittentenkategorien.....	7
3.3	Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG	8
3.4	EWR-Notifikationen	9
3.4.1	Eingehende Notifikationen.....	10
3.4.2	Ausgehende Notifikationen.....	11
3.5	Werbe- und Prospektverstöße.....	12

ANHANG

a.	Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	15
b.	Billigungsverfahren	16
c.	Prüfmasstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens.....	17

1. EXECUTIVE SUMMARY

Im 1. Quartal 2014 waren die Unsicherheiten auf den Finanzmärkten weniger stark ausgeprägt, die globalen Konjunkturaussichten haben sich zwar verbessert, allerdings sind neue Risikofaktoren (Stichwort: Deflationsgefahr im Euro-Raum, Schwellenländer-Krise, Krim-Krise) hinzugekommen, die die grundsätzlich positiven Wirtschaftsprognosen beeinträchtigen können.

Auf dem österreichischen Kapitalmarkt war das Billigungsaufkommen im 1. Quartal 2014 im Vergleich zum 1. Quartal 2013 rückläufig. So wurden im Zeitraum Jänner bis März 2014 25 Prospekte gebilligt, während im Vergleichszeitraum des vergangenen Jahres noch 37 Prospektbilligungen zu verzeichnen waren. Dies entspricht einem Rückgang um 32,5%. Die Ursache dieser Entwicklung liegt weitgehend darin, dass sich einige österreichische Wohnbaubanken für die flexiblere Gestaltung ihrer Emissionstätigkeit unter dem Basisprospektregime entschieden haben. Für das 2. Quartal 2014 rechnet das Team Kapitalmarktprospekte mit einer leicht steigenden Zahl an Prospektbilligungen.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge belief sich im 1. Quartal 2014 auf 44, womit nahezu fünfmal so viele Billigungen wie im 1. Quartal 2013, in dem 9 Nachträge gebilligt wurden, ausgesprochen wurden.

Im Vergleich zum im 1. Quartal 2013 kam es im 1. Quartal 2014 zu einer deutlichen Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im 1. Quartal 2013 272 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Erhöhung auf 1.515 hinterlegte Final Terms. Dieser Anstieg um das mehr als Fünffache resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung des Meldeverfahrens für Final Terms.

Im internationalen Kontext wurden im 1. Quartal 2014 insgesamt 55 Prospekte an die FMA notifiziert, eine Vergleich zum 1. Quartal 2013 gleichbleibende Tendenz. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 546

im 1. Quartal 2013 auf 316 im 1. Quartal 2014, was einem Rückgang um rund 42% entspricht.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß der Jänner-Prognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) wird die Weltwirtschaft in den kommenden Jahren schneller als bisher wachsen, wobei die Wachstumsimpulse aus den Industrieländern kommen.

Trotz der guten Aussichten gibt es nach wie vor Konjunkturrisiken, zu denen die niedrige Inflation, besonders in der Eurozone, zählen. Die Wahrscheinlichkeit einer Deflation sei erhöht, zumal die Notenbanken kaum noch Spielräume für Zinssenkungen hätten. Der wichtigste Euro-Zinssatz, der Hauptrefinanzierungssatz (Leitzins) der Europäischen Zentralbank (EZB), welcher als Referenzzinssatz für Zinsprodukte dient, liegt seit geraumer Zeit bei nur 0,25%. Gleichzeitig hat die EZB die Banken mit ausreichend Liquidität versorgt, welche jedoch seitens der Kreditinstitute nur restriktiv als Kredite der (Real-)Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Das lässt die Gesamtgeldmenge schrumpfen sowie die Realzinsen und den Realwert der Schulden steigen. Damit einhergehend kommt es zu einer Verringerung der Binnennachfrage, was eine Abwärtsspirale von Löhnen, Preisen und Investitionen zur Folge haben kann.

Der IWF warnt die Zentralbanken davor, ihre Konjunkturlösungen überstürzt zu verringern. Die Schwellen- und Entwicklungsländer, in denen zudem noch strukturelle und politische Reformen notwendig seien, müssten Zeit bekommen, sich auf den Kapitalabfluss einzustellen, wenn die Zinsen in anderen Staaten wieder steigen.

Der jüngsten IWF-Prognose zufolge wird die Weltwirtschaft 2014 um 3,7% und 2015 um 3,9% wachsen. Für die Eurozone erwartet der IWF Wachstumsraten von 1,0% für 2014 und 1,4% für 2015, womit das Wachstum im Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin unter der prognostizierten weltwirtschaftlichen Entwicklung liegt.

Für Österreich erwarten das Institut für Höhere Studien (IHS) sowie das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) ein Anhalten der wirtschaftlichen Erholung, jedoch – nicht zuletzt aufgrund der schwächer ausfallenden außenwirtschaftlichen Impulse - ohne deutliche Beschleunigung der Aufwärtsdynamik wie dies normalerweise in Aufschwungsphasen üblich ist. Als Hauptrisiken für die Konjunktur sehen die Wirtschaftsforscher ein Nachlassen der Reformanstrengungen in den EU-Staaten, die Krim-Krise (verbunden mit Russland-Sanktionen) sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte in den Schwellenländern. Für die Jahre 2014 und 2015 erwartet das IHS ein Wachstum der heimischen Wirtschaft von 1,7% bzw. 2,0%. Das WIFO geht davon aus, dass das reale BIP in Österreich 2014 und 2015 um jeweils 1,7% expandieren wird.

Die globalen Aktienmärkte befanden sich im 1. Quartal 2014 in einer Konsolidierungsphase. Die Spannungen zwischen Russland und dem Westen tragen ebenso wie die Sorgen über die wirtschaftliche Entwicklung der Schwellenländer bei. Zudem hemmen die nicht so dynamisch wie erwartet ausfallenden Gewinnperspektiven für die Unternehmen Investitionen in Aktien.

Anleiheinvestoren haben einen positiven Start ins Jahr 2014 erlebt. Insbesondere Staatsanleihen haben nach eher schwachen Konjunkturdaten aus den USA und China zunächst steigende Renditen aufgewiesen. Auch die Zuspitzung der Krim-Krise hat zu einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis vieler Investoren geführt.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. Jänner bis 31. März 2014 wurden insgesamt 25 Prospektbilligungen von der FMA/Prospektaufsicht vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen über die Emittenten 44 Nachträge veröffentlicht und gebilligt. Bei drei Verfahren wurden seitens der Emittenten Anträge auf Prospektbilligung zurückgezogen. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
					Q1	Q1
Prospektbilligungen	100	100	104	76	37	25
Nachträge	44	48	65	80	9	44
Einstellungen	16	7	7	6	0	3

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. März. Das Volumen an Prospektbilligungen war mit einer Anzahl von 25 im 1. Quartal 2014 im Vergleich zum 1. Quartal 2013 (37 Prospektbilligungen) deutlich rückläufig, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass sich einige österreichische Wohnbaubanken für die flexiblere Gestaltung ihrer Emissionstätigkeit unter dem Basisprospektregime entschieden haben. Mit dieser Vorgehensweise ist es – unter der Voraussetzung, dass der Basisprospekt durch allfällige Nachträge aktuell gehalten wird - diesen Emittenten möglich, mehrere Wertpapiere innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Billigung des Prospektes auf Basis von lediglich einem gebilligten Basisprospekt zu emittieren.



ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q1/2013 VERSUS Q1/2014

Im 1. Quartal 2014 wurde Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 24 Prospekten die Begebung von Schuldverschreibungen in einem Volumen von rund EUR 14,5 Mrd. ermöglicht. In fünf dieser Prospekte war kein Emis-

sionsvolumen angegeben, womit sich dieses Volumen weiter erhöhen kann. Zudem wurden unter Zugrundelegung eines von der FMA gebilligten Prospektes rd. 97,5 Mio Stückaktien der RBI platziert, womit dem Unternehmen ein Emissionserlös von rd. EUR 2,78 Mrd. zugeflossen ist.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsbilligungsverfahren des 1. Quartals 2013 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2014 dar. Der deutliche Anstieg der Zahl der gebilligten Nachträge im 1. Quartal 2014 ist in erster Linie auf die mit 01.01.2014 in Kraft getretenen Änderungen des BWG, deren Anwendbarkeit nach Ansicht einiger Emittenten einen wichtigen neuen Umstand gemäß § 6 KMG darstellte, zurückzuführen.

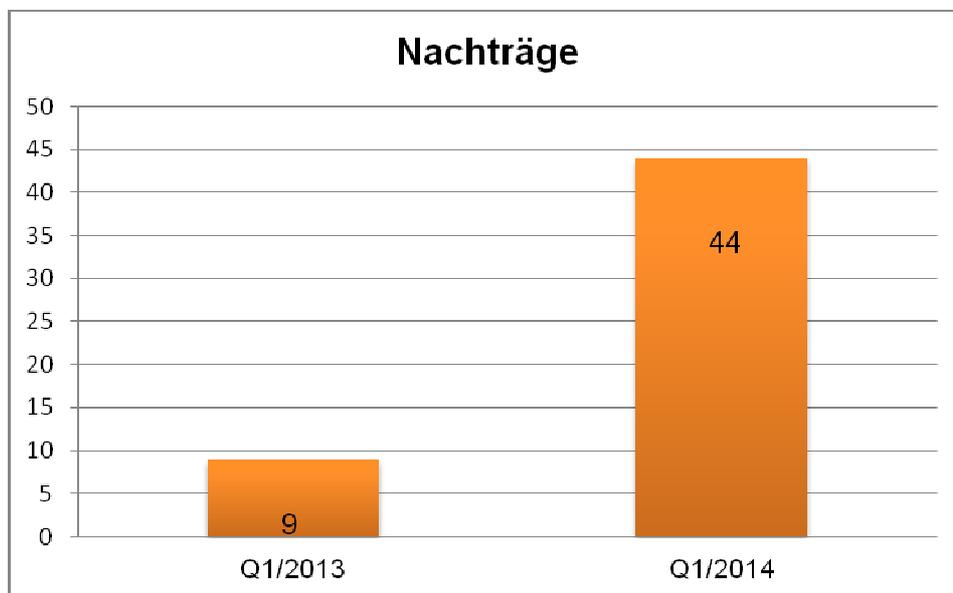


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q1/2013 VERSUS Q1/2014

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das 1. Quartal 2013 bzw. 2014. In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2009 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2013 und 2014 auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

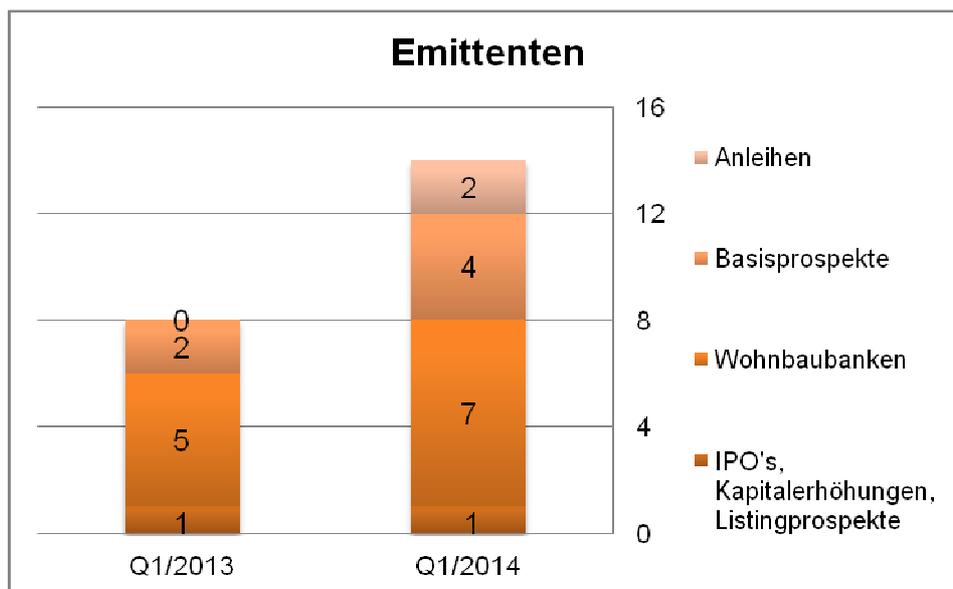


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q1/2013 VERSUS Q1/2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
					Q1	Q1
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	5	7	9	6	1	1
Wohnbaubanken	6	6	6	6	5	7
Basisprospekte	26	21	25	33	2	4
Anleihen	8	7	2	9	0	2

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 1. Quartal 2014 wurden Prospekte von 14 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 1. Quartal 2013, in dem Prospekte von 8 Emittenten gebilligt wurden, einen Anstieg um 75% bedeutet.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q1/2013 sowie Q1/2014 wieder.

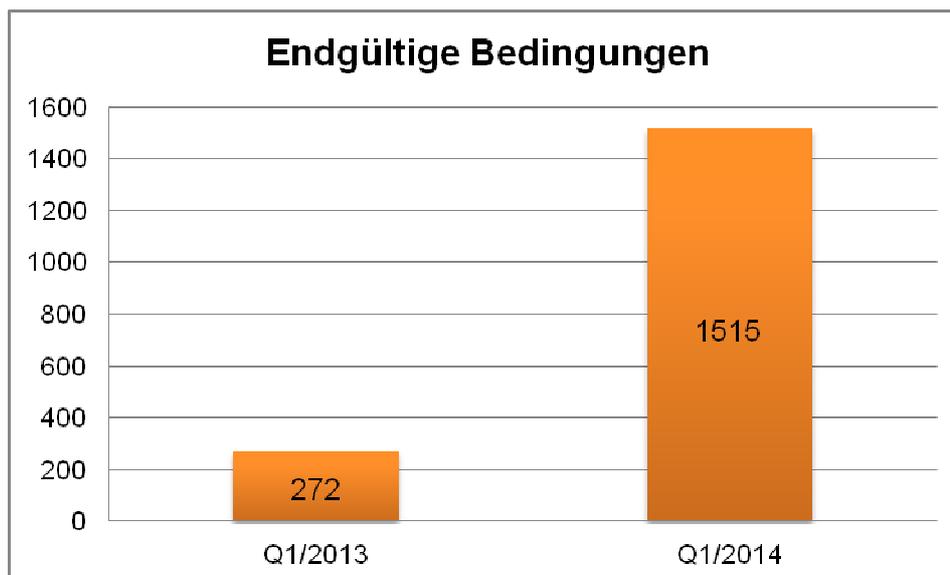


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q1/2013 VERSUS Q1/2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
					Q1	Q1
Endgültige Bedingungen	697	654	534	668	272	1515

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 1. Quartal 2014 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein deutlicher Anstieg der Anzahl an Hinterlegungen von Final Terms zu verzeichnen. Wurden im 1. Quartal 2013 272 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.03.2014 1.515 hinterlegte Final Terms. Dieser Anstieg um das mehr als Fünffache resultiert wie auch schon in den Vorquartalen in einem erheblichen Ausmaß aus der Umstellung des Meldeverfahrens für Final Terms.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 1. Quartal 2013 versus 1. Quartal 2014.

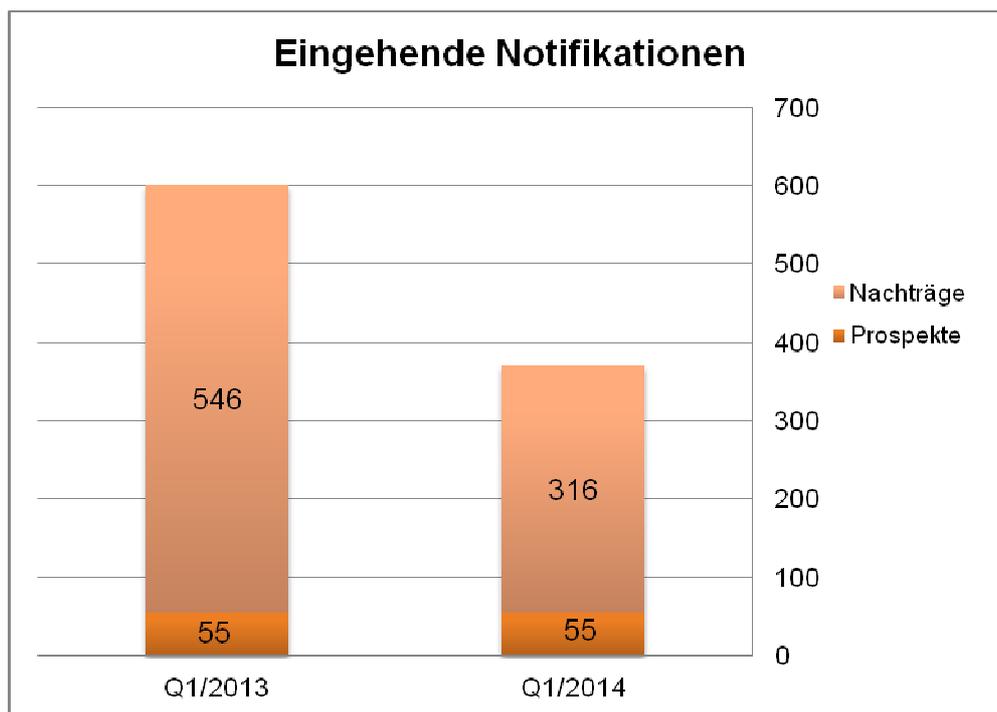


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q1/2013 VERSUS Q1/2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
					Q1	Q1
Prospekte	311	377	386	383	55	55
Nachträge	1.468	1.789	2.482	2.250	546	316

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 1. Quartal 2014 insgesamt 55 Prospekte und 316 Nachträge an die FMA notifiziert. Hier war bei der Zahl der gebilligten Prospekte eine gleichbleibende Tendenz zu verzeichnen, während sich die Zahl der notifizierten Nachträge im Vergleich zum 1. Quartal 2013 um rund 42% verringerte.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

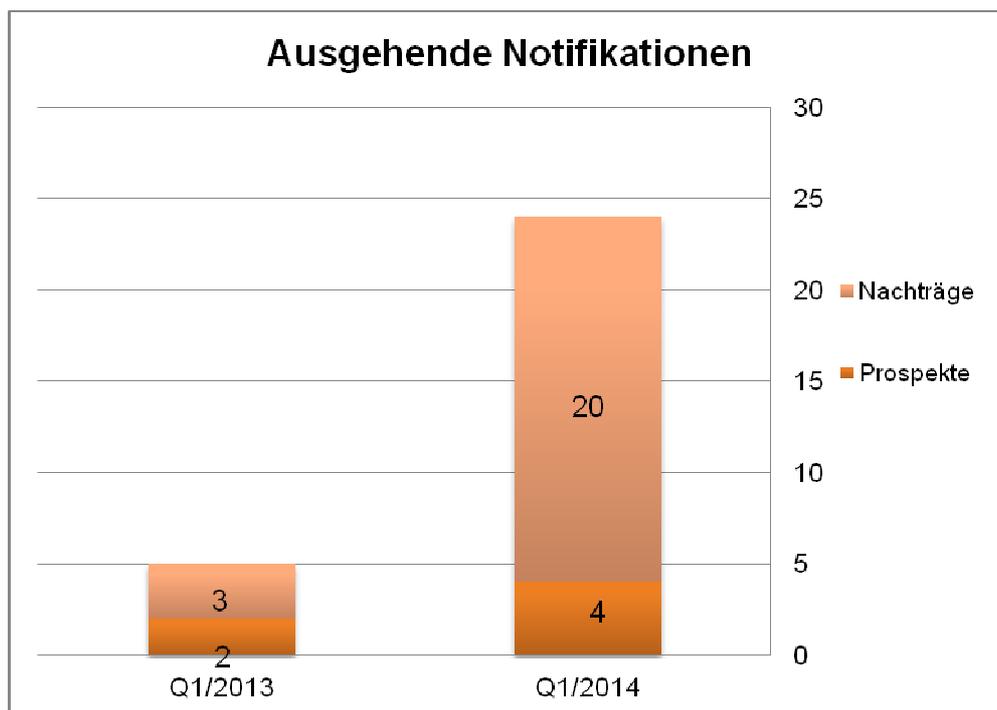


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q1/2013 VERSUS Q1/2014

Ein Vergleich der Zahlen des 1. Quartals 2014 mit jenen des 1. Quartals 2013 zeigt eine Verdoppelung der Zahl der notifizierten Prospekte. Die Zahl der noti-

fizierten Nachträge hat sich im Vergleich zum 1. Quartal 2013 nahezu um das Siebenfache erhöht.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
					Q1	Q1
Prospekte	40	33	30	26	2	4
Nachträge	47	49	33	34	3	20

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im

Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt auf Quartalsebene Auskunft über die in den Jahren 2011 bis 2014 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011	2012	2013	2014
			Q1	Q1
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt	39	23	3	1
Anzeige an StA	25	6	0	7

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idGF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei

der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

C. PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung ver-

pflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.